

Bern, 21. August 2025

Sozialhilfegesetzrevision des Kantons Bern Appell an die Grossrätinnen und Grossräte

Bemerkungen

Die unterzeichnenden zivilgesellschaftlichen Organisationen und Fachpersonen aus der Praxis kritisieren am Gesetzesentwurf des Regierungsrats, dass er verschiedene Verschärfungen der Situation von armutsbetroffenen Menschen, hin zu mehr Kontrolle und restriktiveren Voraussetzungen für die Ausrichtung existenzsichernder Hilfe, vorsieht. Im schweizweiten Vergleich ist die Berner Sozialhilfegesetzgebung in der geltenden Fassung bereits eine der restriktivsten. In den letzten zwei Jahren sind vier nationale Studien erschienen, die zahlreiche Missstände aufgedeckt haben. Darunter die unterschiedliche Ausrichtung von Sozialhilfe von Gemeinde zu Gemeinde oder die ungenügenden Leistungen für Kinder¹. Diesen wissenschaftlichen Untersuchungen und Recherchen kann nur mit einer Verbesserung des bestehenden Sozialhilfegesetzes Rechnung getragen werden. Wir appellieren an die Grossräte und Grossrätinnen, vom Regierungsrat eine neue Revisionsvorlage zu fordern, die eine wirkungsvolle und nachhaltige Armutsbekämpfung ermöglicht – und nicht Armutsbetroffene bestraft. Damit dies gelingt, sind insbesondere folgende Punkte anzupassen:

Kinder werden vernachlässigt

Die Tatsache, dass die Hilfe auch für Kinder bis auf Nothilfe gekürzt werden kann, verstösst gegen übergeordnetes Recht (Art. 47). Der Studie der SODK im Jahr 2024² zufolge berücksichtigt die reguläre Sozialhilfe in den meisten Fällen bereits jetzt das Wohl des Kindes nicht ausreichend. Die Studie stützt sich insbesondere auf einen Entscheid des Bundesgerichts zu Art. 11 BV und zur UN-Kinderrechtskonvention.

Die Anrechnung eines Vermögensverzichts ist laut Bundesgericht verfassungswidrig

Die Einführung eines Vermögensverzichts als Hindernis für die Gewährung von Sozialhilfe (Art. 49) stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte dar: Er verstösst gegen die Verfassung, die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 134 I 65) und die Empfehlungen der SKOS. Im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen entzieht diese Massnahme bedürftigen Personen und ihren Kindern trotz ihrer nachgewiesenen Notlage existenzsichernde Hilfe.

Die geplante Gesetzesänderung hebt das Finalprinzip der Sozialhilfe aus. Die Sozialhilfe stellt das letzte Sicherheitsnetz dar und muss daher dem Bedarf angepasst und darf nicht an strafende Kriterien geknüpft sein.

Verhinderung rechtzeitiger existenzsichernder Hilfe

Die individuelle Schuldfrage beim Zugang zur Sozialhilfe ist laut Bundesgericht rechtlich nicht haltbar (BGE 134 I 65) und wirft erhebliche ethische Bedenken auf (Art. 62 Abs. 1). Durch die implizite Unterscheidung zwischen «würdigen» und «unwürdigen» Hilfsbedürftigen kehrt diese Regelung zu einer moralisierenden Armutsdeutung zurück.

¹ Roulin C., Hassler B., (2023). *Vergleich von Sozialhilfeleistungen in fünf Schweizer Kantonen (HarmSoz)*. FHNW.

Coullery P., Gerber J., Grob D., Hänggeli A., Studer M. (2025). *Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich*. In: LeGes 36 1.

Höglinger, D., Heusser C., Sager, P., (2024). *Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe*. Studie im Auftrag der Charta Sozialhilfe. Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS).

Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch u. Rechercheteam «Reflekt», *Mietlimiten für Sozialhilfebeziehende in den Kantonen ZH, AG, SO, BL, BS*. Forschungsprojekt «Armut – Identität – Gesellschaft», ATD Vierte Welt, Freiburg 2023.

² Gerodetti J., Heeg R., Schnurr S., Gerngross M., Fellmann L., Biesel K., (2024). *Grundlagen und Perspektiven für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik*. SODK.

Verstärkte Kontrollmechanismen, verlängerte Rückerstattungspflicht auf 15 Jahre und Verjährungshinderungsmechanismen

Die neu eingeführten Kontrollmechanismen und bürokratischen Hürden widersprechen einer modernen Armutsbekämpfungspolitik (Art. 53, 55, 69). Zusätzlich wird die Rückforderungspflicht auf 15 Jahre ausgedehnt (Art. 72). Diese Frist überschreitet jene des Obligationen- und Steuerrechts deutlich und ist weder wirtschaftlich noch sozial gerechtfertigt. Vielmehr stellt sie eine diskriminierende und unverhältnismässige Massnahme dar.

Variable Sozialhilfe für ausländische Personen

Die mit der Revision vorgesehene Möglichkeit, für ausländische Staatsangehörige variable Sozialhilfebeträge auch dann festzulegen, wenn das Bundesrecht dies nicht vorschreibt, erschwert die Integration dieser Menschen erheblich. Die unterschiedliche Behandlung, die nicht auf der konkreten Situation der Personen, sondern auf ihrer Staatsangehörigkeit beruht, verletzt das Gleichbehandlungsgebot, schwächt einen sowieso gefährdeten Teil der Bevölkerung und untergräbt die Grundmauern einer gerechten und kohärenten Sozialpolitik.

Übermässige Eingriffe in den Datenschutz armutsbetroffener Personen

Der Gesetzesentwurf sieht in zahlreichen Artikeln beispiellose und diskriminierende Verstösse gegen den Datenschutz vor (Art. 111 bis 129) – und dies ist einzigartig in der Schweiz. Nebst den bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird ein Sonderrecht für armutsbetroffene Personen geschaffen. Die folgenden schwerwiegenden Eingriffe in die Privatsphäre verstossen klar gegen die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention:

- die Aufhebung des Sozialhilfegeheimnisses (Art. 111 Abs. 2 lit. e)
- die Auskunftspflicht über besonders schützenswerte persönliche Daten von Mitbewohnenden, Arbeitgebenden, Vermietenden, Sozialversicherungen, privaten Versicherern und Finanzinstituten (Art. 117 Abs. 1 lit. b–g und Abs. 2)
- die Mitteilung sensibler medizinischer Daten ohne ärztliche Schweigepflichtentbindung (Art. 86 Abs. 3)
- die automatisierte Datenübermittlung an neun unterschiedliche Empfängergruppen (Art. 120 und Art. 122 Abs. 3)
- die Übermittlung besonders sensibler Daten ohne vorgängige Anfrage (Art. 121 Abs. 1).

Rückerstattungsverpflichtung von Dritten

Nebst den Erben sollen auch Dritte für sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und für das Vermögen aus der gebundenen Selbstvorsorge belangt werden können (Art. 69 Abs. 1 lit. b). Dieser weitreichende Eingriff in vermögensrechtliche Ansprüche Dritter ist mit dem übergeordneten Bundesrecht nicht vereinbar und stellt einen schwerwiegenden Wendepunkt in der schweizweiten Sozialhilfegesetzgebung dar.

Unhaltbares Selbstbehalt-Modell gefährdet die Gemeindeautonomie

Der vorgesehene Kostenbeteiligungsschlüssel soll Sozialdienste zu Kostensenkungen motivieren (Art. 142). Dabei besteht das Risiko, dass Sozialdienste betreute Personen aus ihrem Zuständigkeitsbereich verdrängen oder deren Niederlassung verhindern. Mietrichtlinien könnten unter Druck geraten und situationsbedingte Leistungen (SIL) restriktiver gewährt werden. Zudem führt die Rückerstattung an Gemeinden via sozialer Lastenverteilung zu zufälligen Effekten, die einzelne Gemeinden für Faktoren bestrafen, die sie nicht beeinflussen können. Zum Erhalt der Gemeindeautonomie fordern wir das geplante Selbstbehalt-Modell ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Als Fachpersonen und zivilrechtliche Organisationen befürchten wir durch den vorliegenden Gesetzesentwurf schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensrealität der Betroffenen, der Kinder sowie auf das soziale Sicherheitssystem. Wir appellieren an den Grossen Rat des Kantons Bern, die vorliegenden Kritikpunkte ernst zu nehmen und die Gesetzesvorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen, respektive die oben angepassten Vorschläge umzusetzen.

Unterzeichnende

